

Neue Allgemeingenehmigung Nr. 30 zum Iran-Embargo

Vereinfachung in der Abwicklung des Iran-Embargos



Von Dr. Ulrich Möllenhoff. Der Autor ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht in Münster

Um ein Problem aus dem deutschen Vertragsrecht zu lösen, hat das BAFA am 11.12.2017 eine Allgemeingenehmigung Nr. 30 zur Vereinfachung der Abwicklung des Iran-Embargos (Verordnung (EU) 267/2012) veröffentlicht. Dieser Weg ist richtig, um ein doppeltes Genehmigungsverfahren zu vermeiden, und er vereinfacht die Abwicklung für Unternehmen. Sie ist aber kein Freibrief, ungeprüft und sorglos Verträge mit iranischen Personen und erst recht nicht mit Bezug zu anderen Embargoländern zu schließen.

INHALT

- Warum gibt es die AGG Nr. 30?
- Was erlaubt die AGG 30?
- Was muss beachtet werden?

Warum gibt es die AGG Nr. 30?

Der Grund für den Erlass dieser Allgemeinen Genehmigung liegt im Wortlaut der Iran-Embargo-Verordnung, wonach unter eine Genehmigungspflicht „der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe und die Ausfuhr“ von Gütern dort genannter Anhänge fällt, beispielhaft Art. 2a der VO 267/2012. Das bedeutet, noch vor der das Geschäft abschließenden Ausfuhr ist schon die diesem Geschäft zu Grunde liegende vertragliche Vereinbarung genehmigungspflichtig. Streng genommen bedürfte es für einen Verkauf mit anschließender Ausfuhr also zweier Genehmigungen, einer für den Abschluss des Vertrages und einer für die anschließende Ausfuhr. Diese Dopplung folgt dem in Deutschland geltenden Abstraktionsprinzip im Vertragsrecht, wonach die Verpflichtung zur Lieferung vollständig von der Erfüllung, der Lieferung selbst, zu trennen ist. Beide Schritte stellen – in Europa einzigartig – zwei getrennte Geschäfte dar.

Eine ähnlich umfassende Handlungsbeschreibung gilt für die Verbote, hier beispielhaft aus Art. 4a VO 267/2012: „Es ist verboten ... zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben und auszuführen“. Also auch für Verbote gilt, dass nicht nur die spätere Lieferung oder Ausfuhr verboten ist, sondern bereits der Vertrag dazu. Zu berücksichtigen ist, dass unter Verkaufen nicht nur der Ver-

tragsschluss sondern auch die Abgabe eines bindenden Angebots fällt, das der Vertragspartner nur noch anzunehmen braucht.

Trotz dieses eindeutigen Wortlautes hat sich in den vergangenen Jahren eine vereinfachte Genehmigungspraxis eingestellt. Diese basierte auf einer „Entscheidung auf Ressortebene“ der Außenwirtschaftsbehörden, dass der Abschluss des Kaufvertrages nur dann eigenständig genehmigungspflichtig sei, wenn zur Erfüllung des Vertrages keine dem Kauf nachfolgende Ausfuhr vorgesehen, also keine Verpflichtung zur Ausfuhr im Kaufvertrag angelegt ist. Im übrigen sei der Kaufvertrag als „quasi nur die Vorstufe zur Ausfuhr“ anzusehen und nicht eigenständig genehmigungspflichtig. Diese „Entscheidung auf Ressortebene“ ist – soweit hier bekannt – nicht veröffentlicht worden, wurde aber in verschiedenen Strafermittlungsverfahren auf Nachfrage so durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bestätigt.

Diese – außerhalb der Behörde leider nicht bindende – Auslegung konnte nicht mehr aufrecht erhalten werden, nachdem der BGH im Beschluss vom 3.12.2014 (Az.: 3 StR 62/14) festgestellt hatte, dass nicht nur die Lieferung, sondern auch der dieser zu Grunde liegende Kaufvertrag dem Verbot des Embargos unterfällt. Die Entscheidung ist rechtlich nicht zu beanstanden, folgt sie doch dem unveränderten Wortlaut des Embargos, auch wenn die vorgestellte praktische Auslegung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle wohl als eher wirtschaftsfreundlich anzusehen ist.

Was erlaubt die AGG 30?

Um nunmehr nicht zwei Genehmigungsverfahren in der Abwicklung eines Iran-Geschäftes durchführen zu müssen, hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nunmehr die Allgemeine Genehmigung Nr. 30 erlassen, die für alle Unternehmen vorab folgende genehmigungspflichtige Handlungen nach dem Iran-Embargo genehmigt:

- Abschluss bestimmter schuldrechtlicher Kaufverträge über Güter der Anhänge I, II, VIIA und VIIB
- Lieferung von Gütern der Anhänge I, II, VIIA und VIIB
- Erbringung technischer Hilfe zu Gütern der Anhänge I, II, VIIA und VIIB

In Bezug auf die Details dieser Allgemeinen Genehmigung sei auf die einschlägigen Veröffentlichungen der Allgemeinen Genehmigung selbst und dazu ergangener Detailübersichten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle verwiesen. Grundsätzlich gilt, dass die Allgemeine Genehmigung Nr. 30 Verträge genehmigen soll, die einer genehmigungspflichtigen Ausfuhr oder Lieferung (innerhalb Deutschlands oder innerhalb der EU) vorausgehen, wenn dafür im Anschluss ein individuelles Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll. Die Behörde spart den Beteiligten und sich selbst ein doppeltes Genehmigungsverfahren und verschiebt die Detailprüfung auf die Prüfung der Genehmigung einer späteren Ausfuhr. Zusätzlich wird die Lieferung an iranische Personen innerhalb Deutschlands und innerhalb der EU genehmigt. Hier setzt man vermutlich da-

rauf, dass bei einer späteren Ausfuhr durch den Empfänger der Waren erneut ein Genehmigungsverfahren durchzuführen wäre. Letztlich wird die Erbringung technischer Hilfe zu vorgenannten Gütern innerhalb Deutschlands und innerhalb des Zollgebiets der EU genehmigt. Alle drei Genehmigungsarten gelten nicht, wenn Käufer, Empfänger der Ware oder der technischen Hilfe der iranische Staat, deren Behörden sind oder der Vertrag dem Korps der iranischen Revolutionsgarden zugute kommt.

Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 30 erfordert eine vorherige Registrierung. Eine Meldepflicht, wie man sie von anderen Allgemeinen Genehmigungen kennt, besteht hier nicht.

Was muss beachtet werden?

Unternehmen müssen bei dieser Allgemeinen Genehmigung zunächst beachten, dass nunmehr auch von Seiten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nicht mehr an der großzügigen Auslegung der Genehmigungspflicht festgehalten wird. Das bedeutet, Unternehmen müssen sich an den Wortlaut der Verordnung halten und in den Prozessen zur Abwicklung eines Geschäftes mit Bezug zu einem Embargoland berücksichtigen, dass vor einem Vertragsschluss bzw. vor Abgabe des bindenden Angebotes zwingend zu prü-

fen ist, ob ein beabsichtigtes Geschäft genehmigungspflichtig oder verboten ist. Nur, wenn eine Genehmigungspflicht gegeben ist, kann die neue Allgemeine Genehmigung Nr. 30 im Bezug auf den Iran genutzt werden. Bei verbotenen Vorgängen ist bereits der Vertragsschluss oder die Abgabe eines Angebotes verboten. Hier kann eine Allgemeine Genehmigung nicht helfen. Die Verletzung eines solchen Verbotes stellt einen Embargo Verstoß mit allen strafrechtlichen und vertragsrechtlichen Konsequenzen dar. Sollte bei dieser Prüfung festgestellt werden, ein Vertrag ist genehmigungspflichtig, muss sich zuvor für diese Allgemeine Genehmigung registriert werden, sofern das Geschäft unter die Genehmigungswirkung dieser AGG fällt.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Allgemeine Genehmigung Nr. 30 nur für das Iran Embargo gilt. In anderen Embargo Verordnungen, so z.B. in der Verordnung (EU) 833/2014 über restriktive Maßnahmen gegen Russland, verwendet der Normgeber eine vergleichbare Formulierung. Auch hiernach ist bereits der Vertragsschluss bzw. die Abgabe eines bindenden Angebots genehmigungspflichtig oder verboten, sofern die spätere Ausfuhr pp. genehmigungspflichtig wäre. Auch im Falle der übrigen Embargos muss vor dem Abschluss des Vertra-

ges oder vor der Abgabe eines Angebotes geprüft werden, ob ggf. eine Genehmigung eingeholt werden muss, bzw. ob der Vorgang insgesamt als verboten gilt.

Für diese übrigen Embargos gilt die Allgemeine Genehmigung Nr. 30 nicht. Hier verbleibt es dabei, durch Vertragsklauseln Vorsorge zu treffen, möchte das Unternehmen vermeiden, bereits für den Vertragsschluss oder die Abgabe eines bindenden Angebotes eine Genehmigung einholen zu müssen. Zu empfehlen ist, die Wirksamkeit des Vertrages oder des Angebotes von einer späteren Genehmigung abhängig zu machen. Ein solcher Vorbehalt kann allerdings nur im Falle von Genehmigungspflichten greifen, weil eine spätere Genehmigungserteilung im Falle eines Verbotes nicht denkbar ist. Dies kann sinnvollerweise zum Anlass genommen werden, noch weitere speziell auf die Situation des Vertragsabschlusses im Embargo-Umfeld abgestimmte Vertragsklauseln wie Rücktrittsmöglichkeiten, Pflichten zur erweiterten Informationserteilung zwischen den Parteien und Vorausleistungen zu vereinbaren.

Quelle und weiterführender Hinweis:

Allgemeine Genehmigung Nr. 30 zu nicht sensitiven Iran-Geschäften vom 20.11.2017, BAnz. AT vom 11.12.2017, B 3